



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
allgemein bildenden und beruflichen
Schulen in öffentlicher und privater
Trägerschaft in Baden-Württemberg

Stuttgart 19. März 2021

Aktenzeichen 31/Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Hinweise zum Schulbetrieb - Einsatz medizinischer Masken an den Schulen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 15. März haben die Schulen weitere Öffnungsschritte im Präsenzbetrieb unternommen. Dafür sind wir sehr dankbar. Auf Veranlassung des Staats- und des Sozialministeriums hat die Landesregierung nun angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens heute die Corona-Verordnung erneut angepasst. Über die für den Schulbereich relevanten Änderungen will ich Sie hiermit umgehend informieren.

Bisher galt die **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb und außerhalb des Unterrichts** nur an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe. **Sie wird nun von Montag, 22. März 2021 an auf die Grundschulen und die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie auf die Horte an der Schule ausgeweitet.**

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (ArnulfKlett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Sie gilt nach dem Text der neuen Verordnung nicht „in Grundschulförderklassen, Horten sowie Schulkindergärten für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie für pädagogisches Personal und Zusatzkräfte, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben“.

Vorgabe medizinischer Masken

In vielen Lebensbereichen, auch im öffentlichen Personenverkehr, ist das Tragen medizinischer Mund-Nasen-Bedeckungen bereits etabliert. Solche medizinischen Masken sind nicht nur FFP-2 oder KN95 Masken, sondern auch sog. „OP-Masken“, die in der Regel aus mehreren Lagen Stoff oder Baumwolle bestehen und deren äußere Schicht flüssigkeitsabweisend ist.

Es ist sehr ratsam, den zusätzlichen Schutz, den medizinische Masken bieten, auch an den Schulen zu nutzen. Eine entsprechende Verpflichtung, solche medizinischen Masken zu tragen, wurde deshalb nun auch für alle Schulen in die Corona-Verordnung aufgenommen.

Mit einer weiteren Anpassung der Corona-Verordnung wird den Schulleitungen der weiterführenden Schulen zusätzlicher Entscheidungsspielraum eingeräumt: **Für den Unterricht**

- in den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie
- in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen

besteht nun die Möglichkeit, nach Entscheidung der Schulleitung auch in den Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Fernunterricht überzugehen, sofern dies erforderlich ist, um einen Mindestabstand zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall aber für diese Klassenstufen wieder eine **Notbetreuung** einzurichten ist, sofern Bedarf angemeldet wird.

Für Ihr Durchhaltevermögen und Ihre Bereitschaft, sich auf immer neue Rahmenbedingungen einzulassen, danke ich Ihnen ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Föll
Ministerialdirektor